

und den von Wesen nach Osten gehenden inländischen Weinen;

§. 103. Nur Weine, welche mit der vorgebachten Ausführbescheinigung (§. 102.) aus dem westlichen Haupt-Länderteile in den östlichen übergeben, sind einem Nachschusse von zwei und einem halben Thaler vom Eimer zur Ergänzung der Verbrauchssteuer unterworfen, ohne Unterschied, ob sie inländisches oder ausländisches Erzeugniß sind.

ccc. Admlichketten beim Uebergange steuerpflichtiger Waaren aus einem Hauptlandestheile in den andern.

§. 104. In allen diesen Fällen finden bei der Absendung, dem Eingange und Ausgange die allgemeinen Vorschriften Anwendung, welche über die Revision, über die genaue Bestimmung der Gattung und Menge der Waaren in den sie begleitenden Dokumenten, über die Bescheinigung des Einzugs und Ausganges und der etwa geleisteten Sicherheit über die Begleittheile, über den Waaren-Verschluß u. s. w. allgemein ertheilt sind.

ddd. Anwendung der Vorschriften unter hies. und ccc. auf den Verkehr anderer Landestheile mit einander, sofern dabei fremdes Gebiet berührt wird.

§. 105. Die obigen Grundsätze für den Verkehr zwischen den östlichen und westlichen Provinzen sind auch in anderen Fällen zu beobachten, wenn das Ausland bei dem innern Verkehr berührt wird, oder Waaren durch Küstenfahrt von einem Hafen des Inlandes zum andern gebracht werden.

III. Allgemeine Bestimmungen sämtlicher Steuerbeamten bei Ausübung ihres Dienstes gegen das Publikum.

§. 106. Die Steuerbeamten in den sämtlichen Grenz Zoll-, Kontroll- und Steuer-Ämtern sollen in folgenden Dienststunden zur Abfertigung der Steuerpflichtigen im Geschäftslokale gegenwärtig seyn.

1. Bereitete Abfertigung.

In den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich, Vormittags von 7½ bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 5½ Uhr.

In den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr.

Bei lebhaftem Verkehr, besonders in den Sommermonaten, muß, wenn es nöthig ist, mit der Abfertigung früher angefangen und später damit fortgefahren werden.

Die Abfertigung soll ohne Aufenthalt geschehen, und kein Schuldbiger dabei ungebührlich aufgehalten werden.

a. Anständige Behandlung, besonders

§. 107. Es ist Pflicht eines jeden Steuerbeamten, den Schuldbigen anständig zu behandeln, bei seinen Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren, und seine Nachfragen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen.

a. Bescheidenheit bei den Nachfragen und Revisionen;

Inbesondere dürfen die Steuerbeamten unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, es bestehe in Nachfragen, Revisionen, Ausfertigen u. s. w. ein Entgelt oder Geschenk, es sey an Geld, Sachen oder Dienstleistung, es habe Namen wie es wolle, verlangen oder annehmen.

b. Ablehnen aller Privat-Remunerationen und Beschenke;

Freiende und andere Steuerpflichtige dürfen dergleichen dagegen unter keinen Umständen und unter keinerlei Vorwand geben oder nur antragen, ohne sich straffällig zu machen.

c. welche auch nicht angeboten werden dürfen;

Damit über gegründete Beschwerden der Steuerpflichtigen, besonders an den Grenzen, wo der Fremde keine Zeit zu einem umständlichen Verfahren hat, zur Kenntniß der vorgesetzten Behörden kommen, soll in einem jeden

d. Geleichen der Anbringung von Beschwerden über das Betragen der Steuerbeamten;

den



den Grenzjoll- und Kontroll-Amte ein Beschwerderegister vorhanden seyn, welches von dem Beamten einem Jeden, welcher sich zur Revision im Amte meldet, er mag Steuer zu bezahlen haben oder nicht, unaufgefordert vorgelegt werden muß.

Der Beschwerdeführer kann seinen Namen, Stand und Wohnort in dieses Register, so wie seine Beschwerden, eintragen.

Die Thatfache, welche eingetragen wird, muß von ihm richtig barge stellt, und daß dieses geschehen, an Eidesstatt versichert werden. Bei Beschwerden gegen Grenzaufsicher, deren Namen ihm unbekannt sind, reicht es hin, die Nummern des Brustschildes anzuführen, welches derselbe vorgezeigt haben muß, um sich als Beamter auszuweisen.

Hat ein Steuerpflichtiger oder Reisender Gründe, seine Beschwerden nicht in das Beschwerderegister einzutragen, so kann er sie bei irgend einer Regierung anbringen.

In solchen Fällen soll der Anzeigende durch keine weiteren Untersuchungen belästigt, sondern die Anzeige dazu benützt werden, die Beamten bei der monatlichen Revision des Beschwerderegisters zur Rechenschaft zu fordern, sie genauer zu beobachten, oder für das Publikum unschädlich zu machen.

Uebrigens wird von den Reisenden und Steuererschulbigen erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Steuerbeamten Anlaß geben werden, nachdem das Verfahren bei der Besteuerung so sehr zu ihrer Erleichterung vereinfacht ist.

§. 108. Die Beamten müssen bei der ihnen anvertrauten Joll- und Steuer-Erhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Sätzen richten, und sind dafür verantwortlich.

Die bei gehöriger Anmeldung joll- oder verbrauchssteuerpflichtiger Waare durch die Schuld der Hebungsbeförden gar nicht, oder unzureichend erhobenen Gefälle sollen daher nicht von den Steuererschulbigen, sondern von den Erhebungsbeamten eingezogen, und diesen soll nur das Recht zur Erstattung gegen jene vorbehalten werden. Zu viel erhobene Gefälle sollen dagegen aus der Staatskasse zurückgezahlt werden, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Besteuerung an gerechnet, der Anspruch auf den Ersatz angemeldet und be theinigt wird. Geschieht dies nicht, so geht nach Ablauf dieser Frist der Anspruch verlohren.

§. 109. Die Vergehungen der Joll- und Steuerbeamten sollen nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 20. Abschnitt 8., und nach den später erfolgten Abänderungen und Deklarationen dieser Vorschriften, bestraft werden.

§. 110. Auch in Absicht der Vergehen der Steuerpflichtigen, sollen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 20. §. 277. bis

e. gegenseitige Pflicht des Subjektums, sich anständig gegen die Steuerbeamten zu betragen.

3. Richtige Berechnung und Erhebung der Gefälle.

IV. Uebertretung der Steuergefesse und deren Strafen.

1. Dienstvergehen der Beamten;

2. Joll- und Steuervergehen;